

Verordnung über die Tagesschule

1. August 2014

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG; BSG 432.210),
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV; BSG 432.211.2)
- das Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen

folgende Tagesschulverordnung

Angebot

Art. 1

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag unter Vorbehalt von Abs. 3-5 folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

⁴ Ein Tagesschulangebot, welches bereits im vorangehenden Schuljahr geführt wurde, wird ebenfalls geführt, wenn für dieses Modul mindestens 8 Kinder angemeldet sind.

⁵ Das Nachmittagsmodul unterteilt sich in folgende Zeiten: 13.30-15.00 und 15.00-18.00 Uhr, werden geführt, wenn mindestens 5 Kinder je Modul angemeldet sind.

⁶ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Bereitstellung

Art. 2

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Bildungskommission

Art. 3

¹ Die Bildungskommission ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Tagesschule.

² Sie beschliesst auf Vorschlag der Leitung der Tagesschule insbesondere über

a) das organisatorische Konzept (Betriebskonzept)

b) das pädagogische Konzept

c) das Verpflegungskonzept

³ Sie stellt dem Gemeinderat Antrag über die Schaffung und Aufhebung von Modulen und der Betreuungszeiten.

⁴ Sie entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über den Ausschluss

aus der Tagesschule (vgl. Art. 7 Abs. 1).

Leitung

Art. 4

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist

a für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung verantwortlich

b dafür verantwortlich, dass die geforderten Massnahmen für Kinder mit einem erhöhten Betreuungsaufwand (gemäss Merkblatt der Erziehungsdirektion des Kantons Bern) umgesetzt werden und die erforderlichen Gespräche mit den nötigen Stellen (Eltern, Schulleitung, Klassenlehrpersonen usw.) stattfinden.

³ Die Tagesschulleitung ist der Gemeindeverwalterin unterstellt.

Anmeldung

Art. 5

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt bis spätestens 15. April für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen und sofern in den betroffenen Modulen noch freie Plätze vorhanden sind, auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Art. 6

¹ Die Kinder können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Art. 7

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der

Bildungskommission.

Elterngebühren

Art. 8

¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus. Verzichten die Eltern auf eine Deklaration wird der Höchstarif verrechnet.

² Die Eltern haben sämtliche Angaben, unter Vorlage der letzten definitiven Steuerveranlagung, zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege (Quellensteuerpflichtige) oder Steuerveranlagung keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

³ Wird die Vereinbarung für den Tagesschulbesuch, nach erfolgloser Mahnung, nicht retourniert, wird der Höchstarif verfügt.

⁴ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Art. 9

¹ Die Gebühren für die Mahlzeiten richten sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Aarwangen.

² Die Betreuungspersonen des Mittagsmoduls entrichten für das Mittagessen den halben Beitrag.

Versicherung

Artikel 10

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.

Abwesenheiten

Art. 11

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses ab dem 6. Tag erlassen.

³ Bei Anlässen der gesamten Schule (z.B. Sporttag, Kollegiumstage u.ä.)

sowie an allgemeinen Feiertagen sind keine Elterngebühren geschuldet.

Sitzungen der
Betreuungspersonen

Art. 12

¹ Die Sitzungen der Betreuungspersonen bestehen aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Sitzungen teilnehmen.

² Die Sitzungen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule.

Elternarbeit

Art. 13

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Rechtspflege

Art. 14

Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Aarwangen, 7. Juli 2014

Gemeinderat Aarwangen

Kurt Blauenstein
Präsident

Gerda Graber
Sekretärin

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 10. Juli 2014 publiziert.